

(3) Der Direktor ist für den Inhalt und die Leitung der Forschungsarbeit und der Zielstellung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch den Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Direktor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter des Instituts sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Direktor und sein Stellvertreter sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“, sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6

##### Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(2) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Struktur und Arbeitsablauf

(1) Der Struktur- und der Stellenplan wird durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Der Arbeitsablauf und die Rechte, und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor in Kraft gesetzt wird. Für die Aufgabenverteilung gelten die vom Direktor erlassenen Funktionspläne.

#### § 8

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bedarf der Genehmigung des Direktors und des Auftraggebers.

(2) Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Juli 1962 über das Institut für Bedarfsforschung (GBl. II S. 475) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1966

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

Sieber